

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 21. Dezember 1956	Nr. 112
Tag	Inhalt	Seite
7.12.56	Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft *	1339

**Anordnung § 2**  
**über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 7. Dezember 1956

Zur Neuregelung und Vereinfachung des Ausweiswesens und Betretens der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Sicherheit der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind deren Leiter verantwortlich.

(2) In den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung ist grundsätzlich an alle Mitarbeiter ein Dienstausweis und an alle Besucher, die nicht im Besitz eines zum Betreten des Dienstgebäudes gültigen Ausweises sind, ein Passierschein auszugeben.

(3) In den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in der Regel an alle Mitarbeiter ein Betriebsausweis und an Besucher eine Besucherkarte auszugeben.

(4) Zum Betreten der Dienstgebäude der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sowie deren Einrichtungen ist bei der Einlaßkontrolle in der Regel auf die Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen zu verzichten und im übrigen nach § 8 zu verfahren.

(5) In allen nicht durch die Absätze 2 bis 4 geregelten Fällen entscheiden über die Einführung bzw. Aufhebung der Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen die Leiter der betreffenden Organe bzw. Betriebe. Für den Bereich der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden die Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der in Abs. 4 getroffenen Regelung endgültig.

(6) In den Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, in denen die Einlaßkontrolle durch Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen ausgeübt wird, ist an alle Mitarbeiter ein Dienst- bzw. Betriebsausweis auszugeben.

Die Einlaßregelung ist zu vereinfachen. Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben dazu im Rahmen dieser Anordnung geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 3

(1) Besucherkarten bzw. Passierscheine sind von der Anmeldung gegen Vorlage des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik auszugeben.

(2) Betriebsfremde Personen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit voraussichtlich längere Zeit in einem Organ der staatlichen Verwaltung, einer staatlichen Einrichtung oder einem Betrieb der volkseigenen Wirtschaft, in denen Besucherkarten bzw. Passierscheine ausgegeben werden, arbeiten (Personen, die zu vorübergehender Dienstleistung abgeordnet sind, Montagearbeiter, Bauarbeiter usw.), erhalten einen befristeten Dienst- bzw. Betriebsausweis ohne Lichtbild, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik gültig ist.

(3) Falls die Tätigkeit betriebsfremder Personen nur einige Tage dauert, erhalten sie eine Besucherkarte bzw. einen befristeten Passierschein.

§ 4

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln den Einlaß der Mitarbeiter ihres zentralen Organs in die nachgeordneten Einrichtungen und Betriebe in eigener Verantwortung.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln den Einlaß von Mitarbeitern der nachgeordneten Einrichtungen und Betriebe in ihre Dienstgebäude selbständig bzw. in Übereinstimmung mit dem für die Einlaßkontrolle Verantwortlichen. -

§ 5<sup>^</sup>

(1) Der Geltungsbereich der Dienst- und Betriebsausweise, Besucherkarten und Passierscheine kann durch den zuständigen Leiter beschränkt werden.

(2) Sofern für Mitarbeiter zur Durchführung ihrer ständigen Aufgaben der Zutritt zu Dienstgebäuden anderer Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen